



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 5. Dezember 2017**

| | | |
|--------|---|-----|
| 30. | Polizei | 325 |
| 30.00. | Behörden, Institutionen | |
| 30.01. | Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Statthalteramt Bezirk Uster Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren Neuerlass, Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 | |

| | | |
|-------------|--|---|
| IDG-Status: | Öffentlich Amtliche Publikation im Sinne von § 68a GG | Medienmitteilung <input type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 158 vom 27. Juni 2017 hat der Gemeinderat den Entwurf der «Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren» inklusive der dazugehörigen Ordnungsbussenliste als Entwurf zuhanden des Statthalteramtes Uster genehmigt. Diese Verordnung wird aufgrund von Art. 30 der neuen Polizeiverordnung vom Gemeinderat erlassen und regelt die Übertretungsstraftatbestände, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Da per 1. Januar 2011 das neue Gerichtsorganisationsgesetz in Kraft getreten ist, haben die Gemeinden ihre Spruchkompetenzen im Übertretungsbereich faktisch verloren und müssen dies deshalb so regeln.

Das Statthalteramt des Bezirks Uster hat die Ordnungsbussenliste vorgängig geprüft und als zweckmässig eingestuft. Nach Annahme der Verordnung durch den Gemeinderat ist die Bussenliste dem Statthalteramt erneut zur definitiven Genehmigung vorzulegen.

Wortlaut der Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | |
|---------------|--|
| Zweck | Art. 1 Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Erhebung von Ordnungsbussen bei Übertretungen des Gemeinderechts der Gemeinde Fällanden. Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden darf. |
| | Art. 2 Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind folgende Personen berechtigt a) die Angehörigen der Kantonspolizei Zürich, |
| Zuständigkeit | |

- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeinderat Fällanden oder der Abteilung Bevölkerung und Sicherheit beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

Die Befugnis zur Erhebung von Ordnungsbussen steht diesen Personen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Verfahren

Art. 3
Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.

Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Wiederhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammen gezählt und eine Gesamtbusse auferlegt.

Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Ausschluss

Art. 4
Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn

- a) eine Übertretung mit einer Wiederhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
- b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
- c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretungen des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
- d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse 500 Franken übersteigt.

Bussenhöhe und weitere Kosten

Art. 5
Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens 500 Franken gebüsst werden.

Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.

Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Fällanden zu.

Sicherstellung des
Bussenbetrags

Art. 6

Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Genehmigung und
Inkrafttreten

Art. 7

Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführte Ordnungsbussenliste ist dem Statthalter des Bezirks Uster zur Überprüfung und Genehmigung auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin vorzulegen.

Diese Verordnung samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

III. ANHANG

Ordnungsbussenliste der Gemeinde Fällanden

A.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 01 | Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen Art. 3 Abs. 1 | Fr. | 100.– |
| 02 | Stören oder Einmischen bei Tätigkeiten von Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes Art. 3 Abs. 2 | Fr. | 150.– |

B.

SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

- | | | | |
|----|--|-----|-------|
| 03 | Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren Art. 4 Abs. 2 lit. a | Fr. | 60.– |
| 04 | Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen Art. 4 Abs. 2 lit. b | Fr. | 150.– |
| 05 | Erregung von öffentlichem Ärger oder Verstoß gegen Sitte und Anstand Art. 4 Abs. 2 lit. c | Fr. | 100.– |

| | | | |
|----|---|-----|-------|
| 07 | Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche zwischen 15 und 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 5 Abs. 1 | Fr. | 60.– |
| 08 | Konsumieren von gebrannten Wassern durch Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden Art. 5 Abs. 2 | Fr. | 80.– |
| 09 | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen Art. 7 Abs. 2 | Fr. | 80.– |
| 10 | Missbrauch von Rettungsgeräten Art. 8 Abs. 2 | Fr. | 150.– |
| 11 | Versperren von Rettungseinrichtungen Art. 8 Abs. 3 | Fr. | 150.– |
| 12 | Verursachen von vermeidbaren Immissionen Art. 9 Abs. 1 | Fr. | 40.– |
| 13 | Verursachen von Immissionen durch Flutlichtanlagen oder stark strahlenden Lichtquellen in Wohngebieten ab 22.00 Uhr ohne Bewilligung Art. 9 Abs. 4 | Fr. | 40.– |
| 14 | Verursachen von Immissionen durch Flutlichtanlagen oder stark strahlenden Lichtquellen im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr ohne Bewilligung Art. 9 Abs. 4 | Fr. | 40.– |
| 15 | Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten Art. 9 Abs. 5 | Fr. | 40.– |
| 16 | Störung der Nachtruhe ohne Bewilligung Art. 10 Abs. 1 und 2 | Fr. | 40.– |
| 17 | Ausführen von lärmintensiven Arbeiten an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 1 | Fr. | 40.– |

| | | | |
|----|---|-----|-------|
| 18 | Entsorgung von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten ohne Bewilligung Art. 11 Abs. 3 | Fr. | 40.– |
| 19 | Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, Fahrnisbauten und in Zelten ohne Bewilligung Art. 12 Abs. 2 | Fr. | 40.– |
| 20 | Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ohne Bewilligung Art. 13 Abs. 1 | Fr. | 100.– |
| 21 | Verwenden von lärm erzeugenden Sport- und Spassfahrzeugen, -autos, -schiffe und ähnlichen Spielgeräten im Freien in Wohngebieten und während der Ruhezeiten Art. 14 Abs. 1 | Fr. | 40.– |
| 22 | Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren Art. 15 Abs. 1 | Fr. | 50.– |
| 23 | Unterlassen der Meldung an die Polizei bei Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere Art. 15 Abs. 2 | Fr. | 80.– |
| 24 | Füttern wild lebender Tiere trotz gemeinderätlichem Verbot Art. 16 | Fr. | 50.– |
| 25 | Verunreinigen, Beschädigen oder Beeinträchtigen von öffentlichem Eigentum (ohne Littering) Art. 17 Abs. 1 | Fr. | 80.– |
| 26 | Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen, Zigarettenkippen und anderem Unrat (Littering) Art. 17 Abs. 2 | Fr. | 60.– |
| 27 | Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung Art. 18 Abs. 1 | Fr. | 100.– |
| 28 | Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen Art. 18 Abs. 3 | Fr. | 80.– |

| | | | |
|----|---|-----|-------|
| 29 | Stehenlassen von Fahrzeugen, Anhängern und dergleichen auf öffentlichem Grund von mehr als 72 Stunden ohne Bewilligung Art. 18 Abs. 4 | Fr. | 100.– |
| 30 | Unberechtigtes Betreten von fremden Gärten, Pün-ten, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken Art. 19 Abs. 1 | Fr. | 40.– |
| 31 | Unberechtigtes Fahren, Reiten oder Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit Art. 19 Abs. 2 | Fr. | 40.– |
| 32 | Widerrechtliches Anbringen von Plakaten, Anzeigen, Transparenten, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. auf bzw. an fremdem Eigentum Art. 21 Abs. 1 | Fr. | 100.– |
| 33 | Campieren in Fahrzeugen und Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung Art. 23 Abs. 1 | Fr. | 60.– |
| 34 | Feuern auf öffentlichem Grund ausserhalb der dafür vorgesehenen Plätze Art. 24 | Fr. | 60.– |
| 35 | Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt zwischen dem An- und Ablegen der Kursschiffe Art. 25 | Fr. | 60.– |
| 36 | Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten Art. 27 | Fr. | 80.– |

Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, das neue Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren sowie die zugehörige Bussenliste mit Inkrafttreten per 1. Januar 2018 zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 30 der neuen Polizeiverordnung wird die Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren sowie die dazugehörige Bussenliste mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018 genehmigt.

2. Die Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, die Bussenliste dem Statthalteramt des Bezirks Uster zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten und diese im Anschluss amtlich zu publizieren.
3. Die Leiterin Abteilung Präsidiales wird beauftragt, nach der definitiven Genehmigung durch das Statthalteramt des Bezirks Uster die entsprechende Broschüre zu aktualisieren sowie rechtzeitig als Druckversion und auf der Website unter der Rubrik Erlasse aufzuschalten, sowie die Anpassungen auf der Homepage vorzunehmen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirkrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
5. Mitteilung an:
 - Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, per Extranet
 - Leiterin Abteilung Bevölkerung und Sicherheit; zum Vollzug (Ziff. 2), per E-Mail
 - Leiterin Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
 - Erlasssammlung
 - 30.00.
 - 30.01.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 12. Dezember 2017